

Z. B. wurde an das Landesentschädigungsamt in Stuttgart (wo Otto Küster Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung ist), der Fall eines jüdischen Emigranten gestellt, der seine Haftentschädigung für die Zeit im Shanghai-Ghetto beanspruchte. Trotz einer unvermeidlich lang ausgedehnten Korrespondenz mit Shanghai brauchte dieser Fall nur 10 Monate (vgl. o. S. 4). In ähnlicher Weise gewährte das Landesentschädigungsamt in Karlsruhe eine Haftentschädigung von DM 4950.— am 17. Juli 1952 an eine Witwe, die ihren Antrag am 7. April 1952 stellte. Andere Fälle, einschließlich des Falles eines Mannes, dessen rechtes Bein wegen medizinisch unmenschlicher Bedingungen abgenommen werden mußte, wurden schnell und befriedigend erledigt.

Wenn Deutschland seine moralische Verpflichtung, die Opfer des NS zu entschädigen, zu erfüllen wünscht, dann muß den böswilligen und vorsätzlichen Verschleppungsversuchen ein Ende gesetzt werden. Die mit der Wiedergutmachung beauftragten Beamten müssen nicht nur den Buchstaben eines außerordentlich schwierigen Gesetzes kennen, sondern in dem Geist handeln, dem jeder deutsche Politiker mit einem echten Sinn für Verantwortung Ausdruck verlieh (s. o. S. 4).

7/2) Denkschrift an den deutschen Bundeskanzler

Eine Gruppe ehemaliger Deutscher, die heute in den *Vereinigten Staaten* leben, hat eine *Denkschrift* an den deutschen Bundeskanzler gerichtet. Das große Elend, in dem sich besonders viele Angehörige der Gruppe der *freien und selbständigen* Berufe in den verschiedenen Ländern befinden, kommt in den fast 1000 Unterschriften der Betroffenen, denen ihr früherer und jetziger Beruf beigefügt ist, zum Ausdruck. Die Unterschriften stammten im wesentlichen aus Nordamerika und England. In dem ersten Nachtrag, den der Überbringer der Denkschrift, Dr. Bruno Weil, der Präsident der 'Axis Victims League', Dr. Schäffer überreichte, sind weiterhin über 200 Namen enthalten, die überwiegend aus anderen Ländern, wie Brasilien, Uruguay, der Schweiz und Frankreich stammten. Zum ersten Mal sind auch Unterschriften aus der Bundesrepublik Deutschland in diesem Nachtrag enthalten.

Dr. Weil sagte, daß jeder, den er zu sprechen Gelegenheit hatte, zum Ausdruck brachte, daß die individuellen Unterschriften das Bild der grauenhaften Verwüstung, die der Nationalsozialismus besonders auch unter den freien und selbständigen Berufen hervorgerufen hat, erneut die Erinnerung an die sonst oft zu leicht und zu schnell vergessenen Verbrechen wachruft und somit ein bleibendes Dokument des intellektuellen Aderlasses in Deutschland bleiben wird. „Ich habe kaum einen Menschen gesprochen, der nicht unter den Unterschriften nach Bekannten suchte, von denen viele einst zu den Zierden von Kunst und Wissenschaft, Medizin und Juristerei gehörten, — und sie oft auch unter diesen Unterschriften fand.“

Dr. Weil berichtete, daß alle Referenten die Denkschrift in allen Teilen studiert und, wie sie versicherten, zur Unterlage der Beratungen der zuständigen Ministerien gemacht haben. „Dies vorausgeschickt, glaube ich sagen zu dürfen, daß 1. ... eine Vereinbarung der Länder zustandekommt, wonach das Vorschußverfahren in liberalem Sinne wieder gehandhabt wird und der Begriff 'Bedürftigkeit' (nicht zu verwechseln mit Notlage) weit ausgelegt wird; 2. daß etwa am 1. Oktober 1954 der nach § 78 BEG erforderliche Aufruf der Berufsschäden und wahrscheinlich auch eines Teils der Vermögensschäden stattfinden wird, so daß neben den Vorschüssen an die Erledigung der Berufsschäden herangegangen werden kann; 3. es ist von Ministerialinstanzen anerkannt worden, daß die Höchstsumme von DM 25 000.— als Kapitalabfindung im Verhältnis zur Behandlung anderer Gruppen, besonders auch der Beamten, völlig unzureichend ist. Wie weit es möglich sein wird, eine Erhöhung durchzusetzen, hängt nach den mir erteilten Auskünften

davon ab, wie hoch sich der Gesamtaufwand der zu leistenden Entschädigung belaufen wird, der ursprünglich auf 4 Milliarden DM geschätzt wurde, aber voraussichtlich unter dieser Summe bleiben wird.“

(Aus: Allgemeine Wochenzeitung der Juden, Nr. 16 vom 23. 7. 54 und Nr. 22 vom 3. 9. 54.)

7/3) Bundestag und Bundesrat zur individuellen Wiedergutmachung

Angesichts der Krise der Wiedergutmachung, die durch ein Ausscheiden der initiativgebenden Arbeit von Rechtsanwalt Küster droht, und der Unkenntnis, die über die drängenden Aufgaben herrscht, bringen wir aus der *Großen Anfrage* der SPD-Fraktion betreffend *Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Bundesentschädigungsgesetzes* (BEG) den folgenden Auszug aus dem Protokoll der 32. Sitzung des Bundestages vom 28. 5. 54 S. 1532/33):

Die Anfrage befaßt sich mit einem Kapitel, von dem man eigentlich annehmen sollte, daß es heute, 9 Jahre nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates der Vergangenheit angehört. Man muß dabei darauf hinweisen, daß das BEG angesichts des Fehlens der Rechtsverordnungen eigentlich seinen Sinn verloren hat. Wenn der letzte Bundestag überstürzt dieses Gesetz angenommen hat, dann doch deshalb, um wenigstens zu einem Teil mit der Wiedergutmachung praktisch arbeiten zu können; denn bisher wurde die Wiedergutmachung in den einzelnen Ländern auf Grund von Ländergesetzen, d. h. Besatzungsgesetzen vorgenommen. Das Fehlen der Rechtsverordnungen ist besonders tragisch angesichts der Bedeutung der in Frage stehenden Vorschriften. Schauen wir uns einmal an, was diese Paragraphen bzw. die Titel des Gesetzes, beinhalten. Die §§ 14 (wurde am 27. 7. vom Bundesrat angenommen. Hierzu sind die Vertreter der Verfolgtenorganisationen nicht gehört worden) und 15 des Gesetzes gehören zum Zweiten Abschnitt, Ersten Titel: Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit; auf diesen Schäden beruhen zum größten Teil die Rentenansprüche *alter Leute und Witwen*, die während der Zeit von 1933 bis 1945 Schaden erlitten haben, und die nicht mehr in der Lage sind, sich selber zu erhalten. Zum großen Teil handelt es sich dabei um Leute, die heute bereits das 70. Lebensjahr überschritten haben. Das macht die Dinge um so tragischer. Wenn die Rentner bei ihren zuständigen Landesbehörden anfragen, wann mit der Regelung ihrer Renten zu rechnen ist, dann bekommen sie meistens recht lakonische Antworten, wie z. B. ein alter, 74-jähriger Rentner, dem das Bundesarbeitsministerium am 2. 2. 54 geschrieben hat: „Die Rechtsverordnungen zu § 15 [die am 23. 7. von dem Bundesrat genehmigt wurden, Anm. der Redaktion] Abs. 8 des BEG vom 18. 9. 1953 sind bisher noch nicht ergangen . . . Da das BEG von den Ländern durchgeführt wird, stelle ich Ihnen anheim, sich von Zeit zu Zeit bei der für Sie zuständigen Entschädigungsbehörde nach dem Stand der Gesetzgebung zu erkundigen.“ Sehr mit Recht fragt der Mann in einem Schreiben, wie lange er denn als 74-jähriger noch Zeit hat, „sich von Zeit zu Zeit nach dem Stand der Gesetzgebung zu erkundigen“. Da die Regierung nicht einmal in der Lage war, bis jetzt die Rechtsverordnungen zu erlassen, glaubt man schon gar nicht, es wagen zu dürfen, zu einem anderen Kapitel des BEG eine Frage zu stellen. In den §§ 64 und 65 wird nämlich darauf hingewiesen, daß die *Rentengesetzgebung* noch an das *Ergänzungsgesetz* angepaßt werden soll. Es dürfte ja bekannt sein, daß ein großer Teil der Menschen, die 1933 verfolgt und aus ihren Stellungen geworfen wurden, auch Schaden in der Altersversorgung, in der Invalidenversicherung erlitten haben. Das Wirtschaftsratsgesetz gibt diesen Menschen nur einen Ausgleich für Zeiten der Arbeitslosigkeit, nicht aber für Zeiten der Beschäftigung in geringerer Tätigkeit. Auch hier fehlt die Gesetzgebung. Aber wenn die Rechtsverordnungen noch nicht da sind, kann man es von der Bundesregierung nicht erwarten, daß der Herr Bundesarbeitsminister die nötigen Gesetze zur Ergänzung der Sozialgesetze vorlegt. [Ähnlich steht es mit vielen anderen drängenden

in Frage kommenden Aufgaben, Anm. der Redaktion.] Das BEG hat somit praktisch keinen Vorteil für die Geschädigten des Dritten Reiches gebracht, sondern einen Nachteil. Das geht besonders daraus hervor, daß die Zahl der vor dem Erlaß des BEG von den Landesentschädigungsbehörden ergangenen Bescheide noch einmal so hoch war wie heute (vgl. auch o. S. 24).

Über den Fortgang dieser Anfrage bringen wir die nachstehende Zusammenfassung:

Die Opfer warten auf Wiedergutmachung

Bundesfinanzminister *Schäffer* erklärte am 23. Mai im Bundestag auf eine Große Anfrage der SPD, die Rechtsverordnungen zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer des Nationalsozialismus würden in den nächsten Tagen vorgelegt werden. Sein Ministerium befasse sich im übrigen mit den Vorarbeiten für eine Novelle zu diesem Gesetz. Sprecher der SPD kritisierten bei der Begründung der Anfrage, daß das Gesetz, obwohl es bereits im Juli 1953 verabschiedet wurde, immer noch nicht ausgeführt werde. *Die Geschädigten seien zum größten Teil Rentner im Alter von über 70 Jahren, die auf die Ausführung des Entschädigungsgesetzes warteten* [s. o. S. 40f.]. „Die Peiniger werden heute nach Art. 131 versorgt, ihre Opfer aber warten immer noch auf ihre Entschädigung“, sagte der Abgeordnete *Hauße*. Auch Abgeordnete der CDU und der FDP kritisierten die bisherige Verzögerung. Die Abgeordnete *Frau Wolff* warf *Schäffer* vor, ihm fehle die menschliche Wärme für dieses Problem. „Am liebsten würde man SD- und Gestapo-Beamte in die 131er-Versorgung hineinnehmen.“ Wenn das Geld für „Nazigeneräle“ da sei, dann müßten wir uns schämen, daß es nicht für die Opfer der Nationalsozialisten ausreiche.

(Badische Zeitung Nr. 123. [Freiburg i. Br., 29./30. 5. 54])

Erste Rechtsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

Lebhafte Kritik an der Bundesregierung

Verbunden mit lebhafter Kritik genehmigte der Bundesrat mit einigen Änderungen die erste Rechtsverordnung (zu § 15 BEG — Gesundheitsschaden) zum Bundesentschädigungsgesetz für die Opfer des Nationalsozialismus, in der die Ansprüche der politisch und rassistisch Verfolgten im einzelnen geregelt werden. Senator *van Heukelum* (Bremen) wies den Vorwurf des Bundesfinanzministers energisch zurück, der Bundesrat sei an der Verzögerung des Entschädigungsgesetzes schuld, weil er für eine Abänderungsnovelle zu diesem Gesetze eintrete. Der Grund für die Verzögerung sei vielmehr darin zu sehen, daß im Bundesfinanzministerium lediglich zwei Referenten mit der Ausarbeitung der notwendigen Verordnungen beschäftigt seien. Wenn nicht der Eindruck entstehen solle, das Bundesfinanzministerium nehme die Fragen der Wiedergutmachung ohne die gebotene Sorgfalt und Schnelligkeit wahr, müsse raschestens Abhilfe geschaffen werden. Er befürchte, daß noch Monate vergehen werden, bis alle erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen seien.

(Aus: Stuttgarter Zeitung Nr. 170. [24. 7. 54])

7/4) Resolution des Zentralrates der Juden in Deutschland zur individuellen Wiedergutmachung vom 7./8. Juli 1954

Auf einer Ratstagung am 7. und 8. Juli faßte der Zentralrat folgende Resolution:

„Der Zentralrat der Juden in Deutschland stellt fest, daß die Entschädigung der Opfer des Dritten Reiches in so schleppender Weise durchgeführt wird, daß die ordnungsmäßige Abwicklung des Wiedergutmachungsprogramms in Frage gestellt ist.

Der Zentralrat richtet an die Bundesregierung, an die Länderregierungen und an alle demokratischen Volksvertreter den dringenden Appell, diesen beschämenden Zustand sofort

zu beenden. Insbesondere verlangt der Zentralrat die Zu-
leitung aller erforderlichen Ausführungsverordnungen an die parlamentarischen Körperschaften, die Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes und das seit Jahr und Tag zugesagte Gesetz über die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reiches mit der Eröffnung einer neuen Frist für alle Geschädigten.“

(Aus: Allgemeine Wochenzeitung der Juden 54/IX. Düsseldorf, 16. 7. 54.)

7/5) Bundesregierung und Länderregierungen zur Wiedergutmachung

Die Bundesregierung und eine Anzahl Länderregierungen haben zur Resolution des Zentralrates der Juden in Deutschland Stellung genommen. In ausführlichen Schreiben an den Zentralrat haben der Bundesminister der Justiz, *Neumayer*, der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, *Altmeier*, Präsident des Bundesrates, und der Leiter der Staatskanzlei des hessischen Ministerpräsidenten, Staatssekretär *Bach*, den Willen zur schnellen Durchführung der Entschädigung betont. Ferner liegt eine Äußerung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, *Lübke*, vor.

In dem Schreiben des Bundesministers der Justiz heißt es: „So sehr ich die Enttäuschung der Verfolgten und der ihre Rechte wahrnehmenden Organisationen über die lange Dauer der Entschädigungsverfahren verstehe und würdige, so bitte ich, doch nicht an dem festen Willen der Bundesregierung und der Länder zu zweifeln, der bestehenden Schwierigkeiten Herr zu werden, um die unglücklichen Opfer der NS-Verfolgungsmaßnahmen endlich in den vollen Genuß der ihnen zustehenden Entschädigung zu setzen. Unter diesem Gesichtspunkt wird bei der Novellierung des Gesetzes insbesondere auch erwogen werden, ob und in welchem Umfange es möglich sein wird, durch eine Änderung der erbrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes den berechtigten Wünschen der Verfolgten entgegenzukommen.“ Der Präsident des Bundesrates, Ministerpräsident *Altmeier*, stellt in seinem Schreiben, das sich auch eingehend mit den Verhältnissen im Lande Rheinland-Pfalz befaßt, fest, daß der für die Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes berufene Arbeitsstab erstmalig am 14. Juli zusammengetreten sei. Nach den Parlamentsferien würden im September die Arbeiten wieder aufgenommen. Auch mit der Einbringung eines Gesetzentwurfes über die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reiches sei im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

(In: Allgemeine Wochenzeitung der Juden IX. [Düsseldorf, 13. 8. 1954.] 19. S. 2.)

*

Das Bundesfinanzministerium hat im August einen ersten Referentenentwurf eines Gesetzes „zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches“ fertiggestellt, der möglichst zum 1. April 1955 in Kraft treten soll. Art und Umfang der Befriedigung dieser Verbindlichkeiten durch den Bund sind im dritten Teil des Überleitungsabkommens zum Deutschlandvertrag geregelt. Schließlich soll im Rahmen des Kriegsfolgeschlußgesetzes ein Härteausgleich für die sogenannten loyalen Rückerstattungspflichtigen erfolgen.

In Bonner Fachkreisen wird die Gesamthöhe der Wiedergutmachungsbeträge auf rund 10 Milliarden Mark geschätzt. Insgesamt 3,5 Milliarden sind durch das Abkommen mit Israel festgelegt. Weitere rund 4 Milliarden müssen in einem Zeitraum von 10 Jahren durch das Bundesentschädigungsgesetz von Bund und Ländern gemeinsam aufgebracht werden. Mindestens 1,5 Milliarden sind anzusetzen für das Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reiches, nachdem die Bundesländer bis zum Inkrafttreten des Bundes-